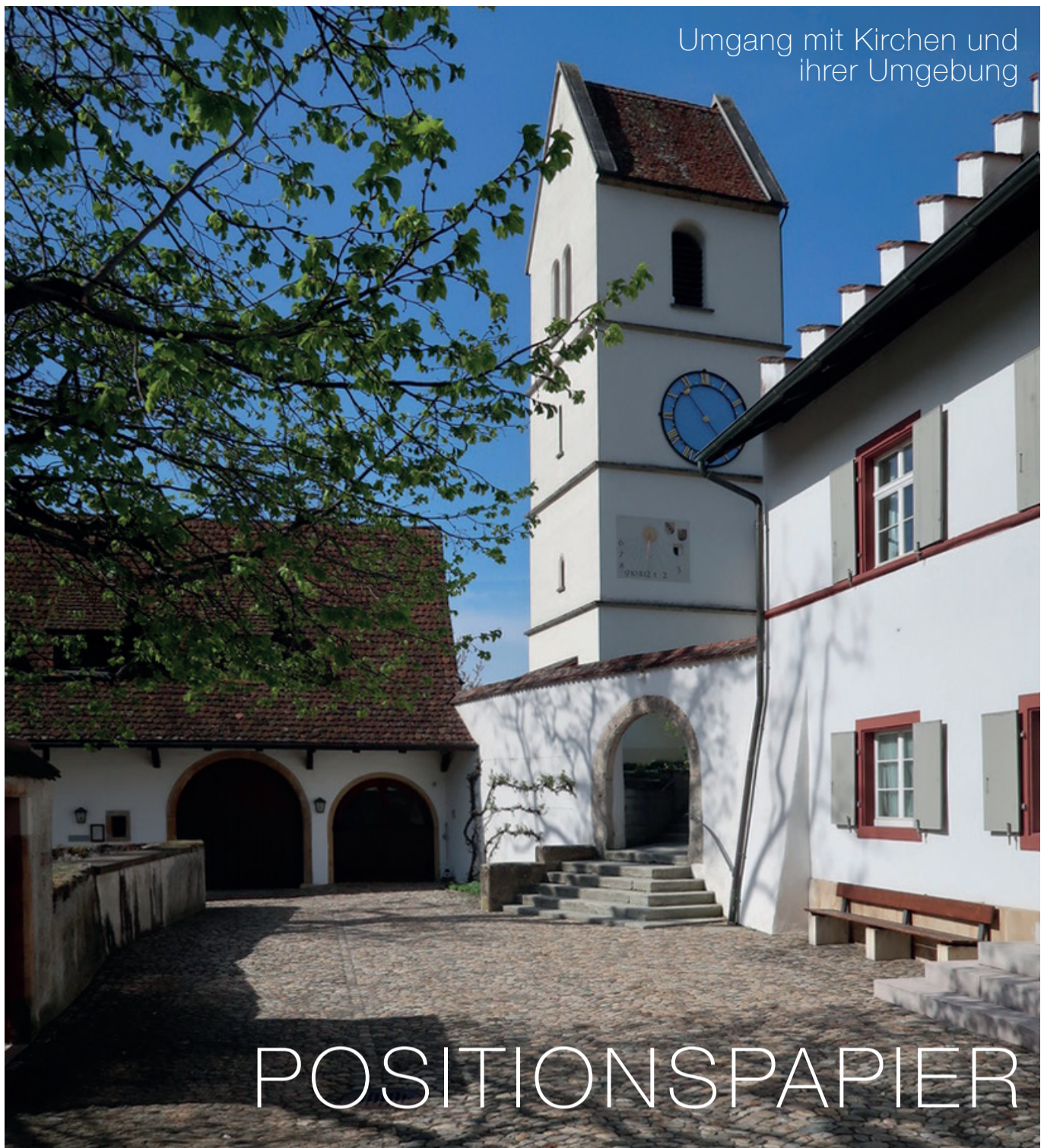


Umgang mit Kirchen und ihrer Umgebung

Jeder Ort trägt ein Stück Geschichte in sich. Durch die ungebrochen intensive Bautätigkeit und die Forderung nach Verdichtung der bereits bebauten Areale sind diejenigen Ortsteile, in denen die historische Bebauung noch als zusammenhängende Einheit erhalten ist, weiterhin in Gefahr, ihren identitätsstiftenden Charakter zu verlieren. Zu den Elementen, die das historische Ortsbild prägen, gehören auch die angrenzenden Grün- und Freiflächen. Kirchen und Pfarrhäuser mit den dazugehörigen Friedhöfen und Pfarrgärten sind in manchen Gemeinden die letzten integral erhaltenen historischen Ensembles. Gerade die unüberbauten Areale in der unmittelbaren Nachbarschaft unterstehen aber oft nicht dem expliziten Schutz durch Kanton oder Bund. Es ist ein Anliegen des Baselbieter Heimatschutzes, dass bei der Planung und Weiterentwicklung der Ortsbilder mit diesen sensiblen Ensembles als Ganzem mit besonderer Sorgfalt umgegangen wird, insbesondere auch mit den ortsbildprägenden Grün- und Freiflächen ausserhalb der inventarisierten Schutzzonen, nicht nur mit den kantonal oder bundesgeschützten Einzelobjekten.



Einführung

Die Dörfer und Städte haben sich als historische Siedlungen über einen langen Zeitraum entwickelt. Die landschaftliche Einbettung, die lokal vorhandenen Baumaterialien und die wirtschaftlichen Voraussetzungen haben zusammengewirkt, um die Siedlungsformen, die markanten Einzelgebäude und die Freiräume zu schaffen, die bis heute die Vielfalt der überlieferten Ortsbilder prägen. Natürlich ist die Zeit nicht stehengeblieben, und diese Vielfalt erlebt seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen schleichenden Rückgang, um nicht zu sagen Abbau. Wir können und wollen die Entwicklung nicht zurückdrehen; sie ist ja mit einem noch nie dagewesenen Zuwachs an Wohlstand für einen Grossteil der Bevölkerung einhergegangen. Dennoch ist der Verlust an gewachsenen Strukturen im ganzen ländlichen Gebiet besorgniserregend und mahnt dazu, die traditionellen Wege von Gewinn und Mehrung des Steuersubstrats durch quantitatives Wachstum zugunsten einer nachhaltigeren Entwicklung zu verlassen. Wenn nicht, lassen wir die Dörfer und Ortschaften zunehmend in einer Umwelt der Beliebigkeit versinken.

VERDICHTUNG JA - ABER WO?

Unter diesem Gesichtspunkt ist es zweifellos richtig, wenn die Umweltverbände fordern, die Bauzonen einzuschränken und das Bauen ausserhalb der Bauzonen auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zu beschränken, kurz: die existierenden Ortschaften zu verdichten statt sie ausserhalb zu lassen, um so die Grenzen zwischen überbautem und nicht überbautem Land nicht weiter verwässern zu lassen. Die Frage ist nur, ob die Landschaft wirklich geschont und die Biodiversität gefördert wird, wenn die letzten historisch gewachsenen Freiräume innerhalb einer Ortschaft überbaut werden. Werden diese Freiräume mit ihren Anla-

Umgang mit Kirchen und ihrer Umgebung

gen und Bepflanzungen nicht als wertvolle Elemente des Dorfbildes erkannt, verkommen die Dörfer zu austauschbaren Agglomerationslandschaften, zu Vororten zu überall und nirgendwo. Unumstritten ist hingegen, dass es sinnvoll ist, wenn die Verdichtung dort stattfindet, wo bereits Neubauten entstanden sind. Es gibt bereits Beispiele, wo mit einer nachträglichen, sorgfältigen und qualitätvollen Verdichtungsplanung bisher charakterlose Siedlungen zu architektonisch attraktiven Quartieren aufgewertet werden konnten. Die letzten mit dem Wakkerpreis ausgezeichneten Ortschaften legen ein Zeugnis dafür ab.

Konflikt

Die Revision der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche postuliert, dass Kirchgemeinden vermehrt zusammenarbeiten und sogar fusionieren können. Bei vermehrter Zusammenarbeit oder bei Fusionen können Gebäude, die bisher für kirchliche Zwecke genutzt worden sind, an die Stiftung Kirchengut zurückgegeben und von dieser anderen Nutzungen zugeführt werden. Das Dekret über die Stiftung Kirchengut regelt den Umgang der Stiftung mit diesen Liegenschaften. Viele dieser Gebäude stehen unter kantonalem oder kommunalem Schutz oder sind von grosser Bedeutung für das jeweilige Ortsbild. In §1 Absatz 2 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut wird beschrieben, wie die Stiftung Kirchengut gehalten ist, mit den Vermögensbestandteilen, die nicht mehr kirchlichen Zwecken dienen, d.h., die von Kirchgemeinden an die Stiftung zurückgegeben worden sind, umzugehen: «Sie bewirtschaftet ihre übrigen Vermögensbestandteile sowie die von den Kirchgemeinden zurückgegebenen Gebäude und Areale nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie kann sie vermieten, verpachten und mit Ausnahme der

Kirchen veräussern oder im Baurecht abgeben...» Im Bericht zum Dekret heisst es:

«Die denkmalpflegerischen Auflagen über zurückgegebene Kirchen und Pfarrhäuser bleiben selbstverständlich bestehen.»

Dieser Satz tritt im Wortlaut des Dekrets unter «Zweck der Vorlage» nicht mehr in Erscheinung. Der Baselbieter Heimatschutz weist darauf hin, dass die Verpflichtung der Stiftung auf eine Bewirtschaftung ihrer Güter ausschliesslich nach kaufmännischen Grundsätzen zu einem Konflikt mit der Pflicht zur Erhaltung der baukulturellen Substanz der Gebäude, wie es das Denkmal- und Heimatschutzgesetz verlangt, führen kann. Gegebenenfalls kann auch die ausschliesslich nach kaufmännischen Prinzipien geplante Überbauung von bisher nicht überbauten Arealen in ortsbildrelevanter Lage zu Konflikten mit dem Denkmal- und Heimatschutzgesetz führen. Dies umso eher, als durch die Revision der Kirchenverfassung und das Dekret der Stiftung finanzielle Belastungen überbunden werden, die sie bisher mit den Kirchengemeinden geteilt hat, d.h. dass sie gezwungen sein wird, mit ihren Gütern mehr Gewinn als bisher zu erwirtschaften.

Der Baselbieter Heimatschutz erachtet es deshalb als unabdingbar, dass im Dekret die Stiftung in einem umfassenden Sinn auf ihre Verantwortung für das kulturelle Erbe ihrer Gebäude und Anlagen verpflichtet wird, und dies gleichgewichtig mit den kaufmännischen Grundsätzen der Bewirtschaftung.

Die Revision der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche und des Dekrets über das Kirchengut führen vor Augen, welche Konflikte zwischen der Nutzung, resp. Umnutzung des Kirchenguts und seiner Umgebung einerseits und seiner Erhaltung andererseits auftreten können, wenn Wirtschaftlichkeit das massgebliche Kriterium darstellt. Das vorliegende Positionspapier zeigt auf, wie Nutzungsänderungen in der Umgebung von Kirchen realisiert werden sollen, damit ihr Stellenwert für das Orts- und Landschaftsbild des Kantons erhalten bleibt.

Zehn Regeln für den sorgfältigen Umgang mit Kirchen und ihrer Umgebung

IDENTITÄT IST ORTSSPEZIFISCH

Die Identität eines Dorfes wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Die Kirche, das Pfarrhaus, der Pfarrgarten und der Friedhof sind identitätsstiftende Bauten und Orte und prägen die Charakteristik des Dorfes. Deshalb ist ein sehr sorgfältiger Umgang erforderlich. Es ist an jedem Ort neu zu prüfen, welche baukulturelle Qualitäten massgebend sind und welche Faktoren mit welchem Gewicht zu berücksichtigen sind.

INVENTARE BERÜCKSICHTIGEN

Das Kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler, das Inventar der kommunal geschützten Bauten, das Bauinventar BIB Baselland sowie das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS, liefern wertvolle Hinweise zur vorhandenen Qualität unserer sakralen Bauten und ihrer Umgebung. Die Empfehlungen der Inventare bilden die erste und wichtigste Grundlage bei der Eruierung von möglichem Veränderungspotential. Nachgeführte Inventare sind eine unentbehrliche Grundlage für jede weitere Planung.

IDENTITÄTSSBILDENDE ELEMENTE SICHERN

Jeder Ort trägt ein Stück Geschichte in sich. Damit Kirchenareale nicht durch Neubauten zu toten Orten werden, müssen gezielt identitätsbildende Elemente erhalten werden. Mit der stetigen Ausbreitung der Siedlungsräume und der geforderten Verdichtung wächst die Bedeutung der Freiflächen als identitätsstiftende Elemente. Dazu gehören

auch die Landschaft und das baukulturelle Erbe ausserhalb der inventarisierten Schutzobjekte.

OPTIMALE EINGRIFFSTIEFE ERUIEREN

Da es sich bei Kirchen und Pfarrhäusern oft um die prägendsten Elemente im Ortsbild, sehr oft um die letzten integral erhaltenen handelt, sind Veränderungen auf das absolut Notwendige zu beschränken, z. B. auf Eingriffe zugunsten von notwendigen Umnutzungen oder den Ersatz von nicht erhaltenswerten, baufälligen Nebengebäuden. Die optimale Eingriffstiefe muss anhand denkmalpflegerischer und ortsbaulicher Aspekte sorgfältig erarbeitet werden.

Bewährt haben sich Testplanungen, Studienaufträge oder Architekturwettbewerbe. Auf dieser Basis werden Zielvorstellung entwickelt und Entscheidungsgrundlagen für die Veränderung bestehender Bauten oder für die Platzierung von Ergänzungsbauten beschafft.

KONSENS BRAUCHT ZEIT

Veränderungen an diesen hochsensiblen Orten sind schwer zu verkraften und wenn möglich zu vermeiden. Für notwendige Veränderungen im Umfeld der Kirchen ist genügend Zeit einzuplanen, und alle Instanzen sowie die Bevölkerung sind frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen.

GUTE ARCHITEKTUR IST UNVERZICHTBAR

Gestalterische Qualität ist unverzichtbar bei Eingriffen an bestehender Substanz und bei Entwicklungen im Umfeld von sakralen Bauten. Gute Architektur muss ortsbaulich, denkmalpflegerisch sowie im Alltag und im Gebrauch überzeugen. Konkurrenzverfahren (Studienaufträge, Wettbewerbe) sorgen für Varianten und Diskussionen.

PASSENDE NUTZUNGEN ANSIEDELN

Die richtige Nutzung am passenden Ort ist ein weiterer Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Nutzung im Umfeld der Kirchen. Es gilt, realistische Vorstellungen zu entwickeln und die erwünschten Nutzungen öffentlich zu kommunizieren, um potenzielle Interessenten anzuziehen. Zentrale Lagen sind fast immer attraktiv für öffentliche Nutzungen oder für Nutzungen mit sozialem Hintergrund.

Die Kirchen und Pfarrhäuser waren immer öffentliche Bauten und für die Bevölkerung zugänglich. Friedhöfe haben als offene Grünflächen eine Aufenthaltsqualität welche über den sakralen Charakter hinausgeht.

Problematisch sind Nutzungen, welche zur Wahrung der Privatsphäre, den öffentlichen Charakter der Umgebung von Kirchen einschränken.

VIelfalt SCHAFFEN

Kirchenareale können verschiedene Nutzungen zulassen. Da sie oft zentral liegen, bieten sie kurze Wege zwischen Wohnort, Arbeit und Freizeiteinrichtungen; sie tragen damit zur Lösung von Umweltproblemen bei und schaffen Vielfalt.

FREIRÄUME ERHALTEN UND SCHAFFEN

Der Umgebungsschutz von Monumenten und geschützten Bauten ist von zentraler Bedeutung und deshalb ist ihm grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wege, Plätze, Grün- und Freiräume auf kirchlichen Arealen sind von grossem Wert.

Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, diese zu bewahren, sowie Lage und Ausprägung von Freiräumen zu definieren. Zu berücksichtigen ist die öffentliche Zugänglichkeit.

Bei identitätsstiftenden Ensembles darf der Umgebungsschutz nicht eng gefasst werden und schliesst auch Gebiete ausserhalb der inventarisierten Schutzobjekte ein.

VERANTWORTUNG WAHRNEHMEN

Die Stiftung Kirchengut ist eine öffentliche Institution.

Mit dem Besitz der Kirchen, Pfarrhäuser, Friedhöfe usw. hat die Stiftung eine grosse Verantwortung für die ihr anvertrauten Objekte.

Ihr Handeln kann deshalb nicht auf rein wirtschaftliche Aspekte reduziert werden.

Das Vorbild der öffentlichen Hand ist wichtig – es beeinflusst das Denken und Handeln der privaten Akteure.

Umgebung von Denkmälern

EINLEITUNG

Jedes Denkmal steht in einem räumlichen Kontext, zu dem es in verschiedener Hinsicht in Beziehung tritt. Die Umgebung gehört deshalb wesentlich zum Denkmal. Sie ist jener Bereich, in dem das Denkmal wirkt und wahrgenommen wird; es gebührt ihr daher spezielle Aufmerksamkeit. Kircheareale, Kirche und Pfarrhaus geniessen eine herausragende Stellung, die mehrheitlich durch einen Freiraum geprägt ist.

Die Umgebung ist Teil des Denkmals. Veränderungen in der Umgebung des Denkmals dürfen dessen Wahrnehmung und Wirkung nicht beeinträchtigen. Veränderungen, die nicht auf die spezifische Situation abgestimmt sind, stören die vielschichtigen Beziehungen und vermindern den Wert des Denkmals. Der Wunsch nach baulicher Verdichtung der Freiräume um Kirchenareale führt zu einem Konflikt mit ihrer identitätsstiftenden Bedeutung.

Die Erscheinungsform von Denkmälern ist äusserst vielfältig. Denkmäler können Bauten und Anlagen, Gärten und Parks, archäologische Stätten und Funderwartungsgebiete, Ensembles, Ortsbilder und Kulturlandschaften bzw. Teile oder Gruppen von ihnen sein. Im Rahmen dieses Grundsatzdokuments gelten als Denkmäler alle rechtlich geschützten Objekte sowie die sinngemäss als «schützenswert» oder «erhaltenswert» zu bezeichnenden Objekte, die in Inventaren des Bundes und in kantonalen und kommunalen Inventaren verzeichnet sind. Die massgebliche Umgebung des Denkmals ist derjenige Bereich, der zum Wert des Denkmals beiträgt. Dies gilt auch für Freiräume ausserhalb der inventarisierten Objekte.

UMGEBUNGSSCHUTZ

Der Freiraum um Kirche und Denkmal stellt ein charakteristisches und damit sehr wertvolles Merkmal dar. Umgebungsschutz heisst, das Zusammenwirken von Denkmal und Umgebung zu erhalten, gegebenenfalls zu stärken und zu verbessern. Veränderungen der Umgebung sollen das Wesen und die Eigenart von Denkmal und Umgebung bewahren und nicht beeinträchtigen. Viele Baselbieter Kirchen stehen mit ihren Pfarrhäusern, Pfarrgärten und Friedhöfen innerhalb oder ausserhalb der Siedlungen. Oft stehen sie auf einem unbebauten Kirchenhügel (z.B. Oltingen, Ziefen, Buus, Tenniken) und sind exponiert und prägen das Ortsbild entscheidend. Es ist daher zwingend, dass der Freiraum des bisherigen Kirchenareals unbebaut bleibt und bei allfälliger Umzonung nicht einer üblichen Wohnzone zugewiesen wird. Um den Schutz der Umgebung zu gewährleisten, ist die Zuweisung in die Denkmalschutzzone das richtige Instrument (s. Oltingen).

DIE GESETZGEBUNG ZUM UMGEBUNGSSCHUTZ

Die Gesetzgebungen von Bund und Kanton sehen vor, dass bei Denkmälern auch deren Umgebung zu beachten und zu schützen ist, da Denkmäler unweigerlich zum Orts- und Landschaftsbild gehören. Der Schutz kann sich demnach nicht nur auf das Objekt beschränken, sondern umfasst auch den näheren oder weiteren Sichtbereich. Die Bundesverfassung erklärt mit Artikel 78 die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig. Im Bundesgesetz über die Raumplanung

(RPG) legt der Bund fest, dass die Nutzungspläne vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheiden (RPG Artikel 14 Absatz 2) und die Schutzzonen u.a. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler (RPG Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c.) umfassen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. So sind in der Nutzungsordnung Bestimmungen aufzunehmen, welche die Erhaltung des nationalen Wertes des Ortsbildes als Ziel festhalten und auf eine Interessenabwägung verweisen, die im Falle einer Beeinträchtigung des nationalen Wertes des Ortsbildes vorgenommen werden muss.

Aufgrund der Bundesvorgaben hat der Kanton Basel-Landschaft mit dem Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) und im Raumplanungsgesetz (RPG) und in der dazugehörigen Verordnung (RBV) das entsprechende Instrumentarium geschaffen. Gemäss DHG § 5 kann der Schutz von schützenswerten Kulturdenkmälern u.a. mit der Aufnahme in Zonenplänen oder in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler erreicht werden. In DHG § 7 wird eine ganze Reihe von Verunstaltungs- und Gefährdungsverboten aufgelistet. Gemäss DHG § 9 dürfen kantonal geschützte Kulturdenkmäler durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Als Umgebung gelten in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals DHG § 9, Absatz 2.

Das RBG sieht in § 29 Absatz 1 Buchstabe h Schutzzonen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzzonen) vor. Gemäss RBV § 18 dienen Denkmalschutzzonen der Erhaltung von Schutzobjekten und ihrer Umgebung.

FESTLEGEN DER UMGEBUNG

Die relevante Umgebung des Kirchenareals muss im Rahmen einer detaillierten Analyse beschrieben werden.

Für die visuelle Wahrnehmung des Kirchenareals ist der menschliche Betrachtungswinkel von allen relevanten öffentlichen Standorten aus massgebend. Für einen effizienten Umgebungsschutz ist eine möglichst konkrete Festlegung des Schutzzumfangs wünschbar.

VORGEHEN BEI VERÄNDERUNGEN IN DER UMGEBUNG (SIEHE AUCH «ZEHN REGELN...»)

Unabdingbare Grundlagen zur Beurteilung von Veränderungen in der Umgebung des Kirchenareals sind die Analyse des Wirkungsbereichs sowie die Beschreibung des massgeblichen Perimeters und die Festlegung der Schutzziele. Auf der Grundlage dieser Prämissen sind im Rahmen des Bauvorhabens zu einem frühen Zeitpunkt Studien zu den Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf das Denkmal und auf seine Umgebung zu erstellen. Um bei baulichen Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals eine hohe gestalterische Qualität zu erreichen, ist es angezeigt, hierfür qualifizierte Verfahren durchzuführen.

Liestal, im August 2019



BASELBIETER HEIMATSCHUTZ